

>Unterstützende Informationen zur Erstellung eines Pflichtenhefts für BBB BGS

Informationen zur Erstellung eines Pflichtenhefts für anerkannte bodenkundliche Baubegleiter (BBB) der bodenkundlichen Gesellschaft der Schweiz (BGS), die aber abhängig von der kantonalen Vollzugspraxis noch Unterschiede aufweisen können. In jedem Fall sind die kantonalen Vorgaben zu beachten, da die Kantone für den Vollzug des Bodenschutzes zuständig sind.

Generelle Aufgabe

Die BBB sorgt für die rechtskonforme Planung und Realisierung des Bauvorhabens betreffend bodenrelevante Vorgaben. Ihr Einsatzbereich erstreckt sich über alle Stufen der Planung und Realisierung des Bauvorhabens. Dabei sind kantonspezifische Vorgaben zu beachten.

1. Projektierung

- Erfassung des Ausgangszustands, inklusive Abklärung allfälliger Schadstoffbelastungen
- stufengerechte Planung der bodenschutzrelevanten Massnahmen und erstellen eines Bodenschutzkonzeptes
- Erstellen einer Bodenbilanz und des Materialmanagements in Zusammenarbeit mit den Projektplanern

2. Ausschreibung

- Ausgehend von der Planung in der Projektierungsphase und vom Bodenschutzkonzept erarbeitet die BBB die Ausschreibung.
- Die Ausschreibung enthält angepasste Bodenschutzmassnahmen für die Ausführungsphase (z.B. in 'Besondere Bestimmungen' der Ausschreibungsunterlagen: Arbeitstechnik, Maschineneinsatz in Abhängigkeit von der Bodenfeuchte, Leistung, Schlechtwetterregelung u.a.).

3. Realisierung

3.1. Ausführungsprojekt

- Die BBB setzt sich ins Bild über das bewilligte Vorhaben und die Vorgaben aus dem Bewilligungsverfahren betreffend Boden.
- Die BBB vergleicht das Ausführungsprojekt mit dem bewilligten Projekt betreffend bodenrelevante Arbeiten und macht die Bauherrschaft ggf. auf genehmigungspflichtige Projektänderungen aufmerksam.
- Die BBB wirkt bei der Erarbeitung bodenrelevanter Ausführungspläne (v.a. Bodenabtrag u. –auftrag, Wiederverwertung / Entsorgung von schadstoffbelastetem Boden) mit und dokumentiert die Rekultivierungsziele.
- Die BBB berät die Bauherrschaft hinsichtlich Flächenvorbereitung (z.B. Vorbegrünung)
- Gemeinsam mit der Bauherrschaft und der Bauleitung wird die Projektorganisation (inkl. Entscheidungsabläufe, Kommunikation mit Behörden) geregelt.

3.2. Ausführung

- Die BBB erläutert auf der Baustelle Massnahmen im Bereich Bodenschutz.
- Die BBB nimmt an den bodenrelevanten Bausitzungen teil
- Die BBB stellt Hilfsmittel und Entscheidungsgrundlagen bereit wie:
 - Einrichtung und Betrieb von Tensiometern
 - Maschinenliste mit zulässigen Einsatzgrenzen
 - Pflege der Bodenzwischenlager
- Die BBB beurteilt die Durchführbarkeit von Bodenarbeiten basierend auf Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen der vorgesehenen Maschinen und gibt der Bauleitung die entsprechenden Anweisungen.
- Die BBB verfolgt vorausschauend den Bauablauf und veranlasst rechtzeitig bodenrelevante Massnahmen wie Begrünungen und Optimierungen im Bauprogramm.
- Die BBB überprüft auf der Baustelle die Einhaltung der Vorgaben und gibt der Bauleitung bei Abweichungen Anweisungen zu deren Einhaltung.
- Die BBB besitzt fachliche Weisungsbefugnis gegenüber der Bauleitung und kann Arbeiten, die gegen die bodenschützerischen Auflagen verstossen, unverzüglich oder nach Rücksprache mit den vorgängig bestimmten Entscheidungsträgern (gemäss Projektorganigramm) einstellen lassen.¹
- Bei unsachgemäsem Umgang mit Boden, wodurch die Erreichung des Rekultivierungsziels gefährdet würde, definiert die BBB ein Vorgehen: zum Beispiel schriftliche Abmahnung des Bauherrn
- Die BBB stellt zusammen mit der Bauleitung die Dokumentation der Bauausführung sicher. Sie führt eine bodenkundliche Werkabnahme durch. Hierzu gehört auch eine Einschätzung zur Erreichung des Rekultivierungsziels.
- Die BBB kontrolliert und dokumentiert die fachgerechte Wiederverwertung oder Entsorgung von schadstoffbelastetem Boden.
- Die BBB informiert, allenfalls via Bauleitung, die zuständige Behörde periodisch über den Bauvorgang, über die getroffenen Schutzmassnahmen, über allfällige Schadenereignisse aus Sicht des Bodenschutzes und über die Wiederinstandstellung.²

3.3. Inbetriebnahme

- Die BBB unterstützt die Bauleitung bei der Abnahme der Rekultivierung und der weiteren von den Bauarbeiten betroffenen Böden (z.B. Baupisten, Installationsplätze) sowie bei der Festlegung der Folgebewirtschaftung.

4. Bewirtschaftung

- Die BBB überprüft die Folgebewirtschaftung, stellt deren Dokumentation sicher und weist die Bauherrschaft bei Abweichungen von den Vorgaben auf die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben hin.
- Die BBB führt nach Ablauf der Folgebewirtschaftung eine Schlussabnahme durch. Dabei werden auch die landwirtschaftliche Nutzungseignung und pflanzennutzbare Gründigkeit des rekultivierten Bodens beurteilt.
- Die BBB sorgt für eine abschliessende Berichterstattung zu Handen der Behörden.

¹ Ob eine fachliche Weisungsbefugnis ohne Verfügung des Kantons im Einzelfall juristisch genügend abgesichert ist, ist zumindest umstritten. Aus Sicht der kantonalen Fachstellen ist diese Befugnis aber entscheidend.

² Gemäss Juristen ist die Informationspflicht der Behörden nicht gesetzlich verankert, kann aber im Vertrag mit dem Bauherrn vorgesehen werden. Die Information ist aber für die Behörden von grosser Bedeutung